

gesperrt gedruckt ist, so beruht dieses lediglich auf einem Versehen des Abschreibers. Diese Worte sind nämlich bei dem Druck der Synodalschriften gesperrt gedruckt worden, um hervorzuheben, in welchen Punkten Abänderungen von der Regierungsvorlage stattgefunden haben und aus Versehen ist dieser gesperrte Druck auch in diese Mittheilung übergegangen. Jrgend welche besondere Absicht hat hierbei nicht vorgelegen.

Abg. Uhlmann: In Bezug auf den Antrag des Abg. Ludwig hätte ich nichts dawider, wenn derselbe angenommen würde, denn wir werden, da heute wieder andere Sachen in die Debatte mit hineingezogen sind, die später nur erledigt werden können, noch Gelegenheit genug haben, auch über diesen Gegenstand zu sprechen. Wenn hingegen keine anderen Angelegenheiten, als rein in der Vorlage befindliche, besprochen würden, dann glaube ich, würden wir sehr leicht darüber hinweg kommen und wir könnten wohl auch heute darauf eingehen; das hat die Kammer in der Hand, sie kann ja beschließen, wie sie will. Aber erlauben Sie mir als ein Mitglied, als ein sehr untergeordnetes Mitglied der Synode, noch einige Worte dem Abg. Ludwig erwidern zu dürfen, da ich schon um's Wort gebeten hatte, als derselbe sprach. Ich habe nicht das Gefühl gehabt, daß ich, als ich in der Landessynode als Mitglied geseßen, zu einem Landesunglück dadurch beigetragen habe, und ebenso wenig bin ich als Sachse beschämt worden, in der Landessynode mit gewirkt zu haben. Männer von europäischem Rufe haben darin geseßen und es war ein erhebendes Gefühl, den Vorträgen in der Synode zuzuhören und zwar auch den Vorträgen von Männern jener Partei, die jetzt so lautes Mißfallen über die Synode ausspricht. Meine Herren! Niederreißen ist allemal leichter, als Aufbauen, das ständische Leben ist bei uns auch fortgebaut worden und so wird auch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung fortgebaut werden; aber bauen Sie wenigstens nur so weit den Grund fertig, daß das Weiterbauen darauf möglich ist. Wollen wir doch nicht das Haus einreißen, bevor es noch fertig ist.

(Bravo!)

Vizepräsident Streit: Dem Antrage des Abg. Ludwig vermag ich für meine Person nicht zuzustimmen. Es scheint mir nach der Erklärung des Herrn Staatsministers sehr bedenklich, ohne Weiteres das nähere Eingehen auf das vorliegende Gesetz jetzt zu verschieben. Ich würde bloß die eine Voraussetzung noch speciell festgestellt wünschen, daß, wenn wir dem Entwurfe zustimmen, dies seitens der Staatsregierung in der Maße gestattet wird, daß wir es so zu sagen mit einer Reservation thun, daß wir nämlich in der Zustimmungserklärung den Zusatz beifügen: „man wolle mit der Genehmigung des vorgelegten Kirchengesetzes über die Besetzung geistlicher Stellen in keiner Weise

eine Genehmigung des Kirchengesetzes, die Errichtung eines Landesconsistoriums betreffend, und die Bewilligung des für dieses Landesconsistorium geforderten Aufwandes ausgesprochen haben.“ Wenn dieser Vorbehalt zugestanden würde, wenn seitens der Staatsregierung ausdrücklich die Erklärung abgegeben würde, es werde aus der Zustimmung zu dem jetzt vorliegenden Gesetze nicht geschlossen werden, daß wir ohne Weiteres das Gesetz über das Landesconsistorium genehmigen würden, so würde ich es für unbedenklich erachten in die Berathung einzutreten und bekenne, daß ich für meine Person glaube, es müsse unter diesem Vorbehalte der jetzt vorliegende Gesetzentwurf angenommen werden. Er enthält unbedingt einen Fortschritt, auf welchen Kirchengemeinde und Kirchenvorstände warten, und ich befinde mich nicht in der Lage, Etwas was mir gut schein', um deswillen zurückzuweisen, weil ich etwa glaube, daß noch etwas Besseres könnte geboten werden, sondern ich nehme unter Umständen auch gern eine Abschlagszahlung an. Ich bitte die Kammer, aus diesen Gründen, sofern die Regierung eine Erklärung der angeedeuteten Art ertheilt, den Ludwig'schen Antrag abzulehnen.

Staatsminister Dr. von Gerber: Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß die Regierung in der Annahme der heutigen Vorlage nicht gleichzeitig eine Billigung der Kammer in Bezug auf die Consistorialvorlage erkennt, sondern daß diese letztere weiterer Beschlußfassung unterliegt. Es kann auch gar nicht anders sein, da ja die andere Vorlage der Kammer ebenfalls zur Beschlußfassung übergeben worden ist. Erlauben Sie mir noch eine andere Bemerkung. Ich habe vorhin dem Abg. Dr. Gensel gegenüber Veranlassung gehabt, zu äußern, daß meiner persönlichen Ueberzeugung nach die Einführung dieses Gesetzes nicht von der Einführung des Landesconsistoriums abhängig sei, indem der Weg betreten werden könne, daß diese Regelung der Collaturverhältnisse auch unerwartet des Landesconsistoriums in der Art ins Leben geführt werden könne, daß das Cultusministerium als höchste Kirchenbehörde die betreffenden Functionen einstweilen übernehme und man sich dabei vorbehalte, dies bei der Landessynode zu rechtfertigen. Das ist ein Weg, von dem ich glaube, daß er deshalb ohne Anstand betreten werden kann, weil ich die Ueberzeugung habe, daß die künftige Synode gern der Regierung wegen dieser Verantwortung Entlastung gewähren würde. Indessen möchte ich doch diese Erklärung nicht in dem Sinne abgegeben haben, daß die Regierung sich verpflichte, diesen Weg zu betreten; es ist ja sehr wohl möglich, daß man bei weiterem Bedenken zu dem Resultate käme, man sollte vor einer etwaigen Publicirung doch noch über diesen Punkt die Synode selbst hören, und ich möchte durch meine Erklärung nicht bewirkt haben, daß der Regierung in diesem Sinne ein Präjudiz erwachse.